

2020-12-30, 10:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Umsatzersatz Lockdown 3 – Einzelhandel und körpernahe Dienstleister

Das BMF hat informiert, dass aufgrund der Ausweitung des Lockdowns nach Weihnachten auch die Beantragung an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dadurch soll auch jenen, die durch die Verschärfungen neu oder zusätzlich direkt betroffen sind (z.B.: Einzelhandel und körpernahe Dienstleister), die Möglichkeit gegeben werden, diese Hilfe zu nutzen.

Daher war es notwendig, das Umsatzersatzformular OFFLINE zu nehmen und übers Wochenende umzubauen, damit das System den neuen Bestimmungen entspricht. Diese Arbeiten wurden vom 26. Dezember bis inklusive 28. Dezember durchgeführt, daher war in diesem Zeitraum keine Beantragung des Umsatzersatzes über FinanzOnline möglich. Ab 29. Dezember steht die Beantragung für alle direkt Betroffenen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Jahreswechsels und der Modernisierung FON auch am 5. und 6. Jänner ebenfalls nicht erreichbar sein wird.

Der **Beantragungszeitraum** für den Umsatzersatz für Dezember wird deshalb von 15. Jänner auf den **20. Jänner** ausgeweitet. Auf bereits erfolgte Beantragungen haben die technischen Anpassungen keine Auswirkungen, diese werden weiter bearbeitet und ausbezahlt. Anträge die ab 29. Dezember 2020 gestellt werden, kommen bereits ab Mitte Jänner zu Auszahlung.

Sofern wir Sie bei der Beantragung unterstützen sollen, ersuchen wir um schriftliche Beauftragung.

Umsatzersatz für Zulieferbetriebe – erster Überblick

- Anspruchsberechtigt ist jedes Unternehmen, das **mindestens 50% Umsatzzusammenhang** mit einem oder mehreren im Lockdown geschlossenen Betrieben nachweisen kann.
- Im Betrachtungszeitraum muss **mindestens 40% Umsatzeinbruch** im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019) vorliegen.
- **Berechnungsgrundlage** sind jene Umsätze aus dem November und Dezember 2019, die mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt wurden.
- Es gelten grundsätzlich die **gleichen Kriterien wie beim Umsatzersatz**: demnach erhält ein indirekt betroffenes Unternehmen aus dem Handel den

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter + Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb+UB

gleichen Prozentsatz an Umsatz ersetzt, der auch für direkt betroffene Handelsunternehmen im selben Zeitraum gegolten hat.

- Ab einer Fördersumme **von 5.000 Euro** müssen diese Angaben von einem **Steuerberater** oder **Bilanzbuchhalter bestätigt** werden.
- Um diese Hilfen treffsicher auszuzahlen, muss zunächst die Abrechnung für den Umsatzersatz für den Dezember abgewickelt sein. Daher wird die **Beantragung** für die Hilfen für die indirekt betroffenen Unternehmen ab **Ende Jänner 2021 über FinanzOnline** möglich sein.

Aufgrund der europäischen Beihilfenregeln beträgt die **maximale Auszahlungssumme 800.000 Euro**, die Mindestauszahlungssumme beträgt 1.500 Euro, in Einzelfällen 2.300 Euro.

Verlustersatz: Zwei-Säulen-Modell des Fixkostenzuschuss Phase II

Den **Fixkostenzuschuss Phase II** wird in Form eines **Zwei-Säulen-Modells** abgewickelt.

- Das bisher bestehende Modell mit einer Deckelung bei 800.000 Euro wird um eine **zweite Säule** ergänzt, die einen **Verlustersatz bis zu 3 Millionen Euro** ermöglicht.
- Betriebe können zwischen diesen Varianten wählen.
- Dabei können **Verluste, die zwischen 16. September 2020 bis 30. Juni 2021** anfallen, entweder vorausprognostiziert oder im Nachhinein ersetzt werden.
- Große und mittlere Unternehmen erhalten bis zu 70% ihres Verlustes, kleine (bis 50 Mitarbeiter) bis zu 90% ihres Verlustes des Vergleichszeitraumes.

Der ausgeweitete Fixkostenzuschuss kann via FinanzOnline beantragt werden.

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb